

# Besondere Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen DELO (Stand 06/2024)

## § 1 Geltung der IT-BEB

(1) Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen (IT-BEB) gelten für den Einkauf von IT-Leistungen durch die DELO Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA und die WSH GmbH & Co. KG (im Folgenden beide einzeln als „DELO“ oder „wir“ bezeichnet) ergänzend zu den AEB in der dort in § 4 bestimmten Reihenfolge.

(2) IT-Leistungen sind Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und/oder der elektronischen Information und Kommunikation, einschließlich der Betrieb von Hard- und/oder Software(systemen), Hosting und Verwaltung von Daten, die Lieferung/Überlassung, Einstellung/Anpassung von Hardware(systemen), die Überlassung, Erstellung, Anpassung, Einstellung, Bearbeitung und Erweiterung von Software und Softwaresystemen, sowie damit zusammenhängende Monitoring- und Supportleistungen.

## § 2 Durchführung der IT-Leistungen

(1) Der Auftragnehmer wird die IT-Leistungen ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik einschließlich aktueller Programmierstandards erbringen sowie die gegebenenfalls in der Beauftragung vereinbarten Arbeitsergebnisse erstellen. Er wird bei entsprechender Mitteilung von DELO die bei DELO geltenden (Qualitäts-)Standards und Arbeitsmethoden einhalten.

(2) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der IT-Leistungen den aktuellen Standard der Informationssicherheit einhalten, sowie dabei insbesondere die Systeme von DELO nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hacker-Angriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern. Sofern dem Auftragnehmer Gefährdungen oder Sicherheitsrisiken der Daten- und Informations-/Systemsicherheit bekannt werden, muss er DELO unverzüglich hierüber unterrichten und in Abstimmung mit DELO wirksame Gegenmaßnahmen einleiten, die die Erbringung der IT-Leistungen soweit möglich nicht einschränken dürfen.

(3) Benötigt der Auftragnehmer zur Erbringung der IT-Leistungen Zugriff auf DELO-Systeme, so bedarf dies unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

(4) Der Auftragnehmer wird Software und/oder Datenträger vor einer Überlassung an DELO mit einem aktuellen Virenprogramm überprüfen und sicherstellen, dass die Software und/oder Datenträger keiner Malware, Computerviren, trojanische Pferde oder ähnliches enthalten. Der Auftragnehmer stellt anhand aktueller Softwaresicherheits tests vor der Überlassung sicher, dass die Software keine kritischen Schwachstellen beinhaltet, welche die Integrität und Vertraulichkeit unserer Systeme und Daten oder derjenigen angebundener Dritter schädigen können.

(5) Der Auftragnehmer übernimmt es als Hauptleistungspflicht, die erbrachten IT-Leistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und DELO auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der IT-Leistungen zu informieren.

(6) Software ist stets mit Anwenderdokumentation in deutscher Sprache und in gängigem Format und – sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt – einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an DELO zu liefern.

(7) Zur Bereitstellung von Ressourcen (Hardware, Software, Räumlichkeiten etc.) ist DELO nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich gemäß § 7 AEB vereinbart wird.

(8) An von DELO dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält DELO sämtliche Rechte. Sie sind ausschließlich für die Erbringung der IT-Leistungen zu verwenden, nach Abschluss unaufgefordert zurückzugeben und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von DELO zur Verfügung gestellt werden.

(9) Sofern die für die Leistungserbringung von DELO bereitgestellten Unterlagen oder übermittelten Informationen inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der Auftragnehmer dies DELO unverzüglich mitteilen.

(10) Werden im Rahmen der Leistungserbringung Upgrades oder Updates vom Auftragnehmer überlassen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese die IT-Leistungen und ihre Funktionalitäten nicht beeinträchtigen und die vereinbarte Beschaffenheit der IT-Leistung erhalten bleibt.

## § 3 Supportleistungen

Der Auftragnehmer wird Supportleistungen, d.h. alle im Zusammenhang mit seinen Hardware- oder Softwareleistungen und/oder Diensten und/oder Infrastrukturleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege auf Wunsch von DELO zu marktüblichen Konditionen anbieten.

## § 4 Cloud-Leistungen

(1) Die Erbringung von Cloud-Leistungen, auch als Leistungsbestandteil anderer IT-Leistungen, ist nur nach entsprechender schriftlicher Vereinbarung mit DELO zulässig. Hierbei dürfen keine Daten von DELO auf Servern außerhalb der Europäischen Union gespeichert werden.

(2) Soll ein neuer Cloud-Service in der Tätigkeit für DELO zum Einsatz gebracht werden, ist der Projektbeauftragte und der Informationssicherheitsbeauftragte sowie, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Datenschutzbeauftragte mit in die Planung einzubinden.

## § 5 Änderung der IT-Leistung (Change Requests)

(1) Wünscht DELO nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten IT-Leistung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Änderungswunsch

innerhalb angemessener Zeit auf seine Realisierbarkeit, den erforderlichen Zeitaufwand und eventuell zusätzliche Kosten zu prüfen und DELO ein entsprechendes, kostenloses Angebot zukommen zu lassen, es sei denn die Änderung ist nicht realisierbar oder dem Auftragnehmer im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt dies DELO unverzüglich mit.

(2) Eine Änderung der ursprünglich vereinbarten IT-Leistungen bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Bis zur Vereinbarung ist der Auftragnehmer zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten IT-Leistungen verpflichtet.

## § 6 Nutzungsrechte

(1) Wird DELO vom Auftragnehmer Standardsoftware, d.h. Software, die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für DELO entwickelt wurde, überlassen, räumt der Auftragnehmer DELO hieran einfache, an gemäß §§15 ff. AktG verbundene Unternehmen übertragbare, sowie unwiderrufliche, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein.

(2) An allen übrigen Ergebnissen und Liefergegenständen (z.B. Individualsoftware, Anpassungen von Standardsoftware, Dokumentationen, Quellcodes und Konzepte), sowie an vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsleistung überlassenen Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, etc. erwirbt DELO ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte, die jede bekannte Nutzungsart, einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung und Erweiterung umfassen.

(3) Über bei der Erbringung der Vertragsleistungen entstehende Arbeitnehmererfindungen informiert der Auftragnehmer DELO unverzüglich. Verlangt DELO die Übertragung, so nimmt der Auftragnehmer die Dienstleistung in Anspruch und überträgt sie auf DELO. Eine Verpflichtung von DELO zur Anmeldung eines Patents besteht nicht.

(4) Sämtliche Rechte im Sinne dieser Klausel dürfen ebenfalls durch von DELO beauftragte Dritte ausgeübt werden, sofern die Ausübung durch die beauftragten Dritten für den Geschäftszweck von DELO erfolgt.

## § 7 Open Source Software

(1) Verwendet der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung Open Source Software, stellt er sicher, dass er die anwendbaren Lizenzbedingungen der jeweiligen Open Source Software einhält und ihr Einsatz die vertrags- bzw. bestimmungsgemäße Nutzung der IT-Leistungen durch DELO nicht beschränkt.

(2) Für in die Arbeitsergebnisse einfließende oder sonst im Rahmen der Leistungserbringung an DELO übergebene Open Source Software-Komponenten ist die Verwendung von Open Source Software, die unter einer Copyleft Lizenz steht, unzulässig, wenn DELO dies nicht ausdrücklich vorab schriftlich gestattet hat. Unter Copyleft-Lizenzen sind Lizenzbestimmungen für Open Source Software zu verstehen, die dazu führen können, dass Weiterentwicklungen der Software oder hiermit verbundene oder integrierte Softwarekomponenten ausschließlich unter den jeweiligen Lizenzbestimmungen verbreitet werden dürfen.

(3) Der Auftragnehmer teilt für in die Arbeitsergebnisse einfließende oder sonst im Rahmen der Leistungserbringung an DELO übergebene Open Source Software-Komponenten mit, um welche konkreten Komponenten unter welchen Open-Source-Lizenzbestimmungen es sich handelt und übermittelt den jeweiligen Lizenztext an DELO. Sofern dies nach den jeweiligen Lizenzbestimmungen erforderlich ist, hat der Auftragnehmer den Quellcode der Open Source Software an DELO zu übergeben.

(4) Der Auftragnehmer stellt DELO der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten aufgrund der Verwendung von Open Source Software frei.

## § 8 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen uns uneingeschränkt zu. Außer bei Dienstleistungen sind wir daher berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Frist, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die erneute Erbringung der Vertragsleistung zu verlangen. Die Nachbesserungspflicht umfasst erforderlich werdende Anpassungen der Anwenderdokumentation. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen uns die gesetzlich vorgesehenen Rechte zur Ersatzvornahme, Minderung, Rücktritt und Schadensersatz uneingeschränkt zu.

(2) Werden DELO im Rahmen einer Softwarepflege Softwareteile von dem Auftragnehmer überlassen, werden Mängel hieran sowie Mängel im Zusammenspiel der Software(teile) mit der gepflegten Software nach den Regelungen des Pflegevertrages beseitigt. Endet der Pflegevertrag vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche, so stehen DELO in Ansehung solcher Mängel die Rechte gemäß Absatz 1 ungekürzt zu.

(3) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 24 Monate nach Abnahme der Vertragsleistung, es sei denn das Gesetz sieht eine längere Frist hierfür vor.

## § 9 Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die IT-Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und durch sie keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Verletzen IT-Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse Rechte Dritter, wird der Auftragnehmer alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird der Auftragnehmer für uns gleichwertige IT-Leistungen zur Verfügung stellen,

## Besondere Einkaufsbedingungen für IT-Leistungen DELO (Stand 06/2024)

die die Rechte Dritter nicht verletzen (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die vereinbarte Nutzbarkeit der IT-Leistungen und Arbeitsergebnisse durch DELO nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Der Auftragnehmer hat die Kosten der Umgehungslösung sowie einer ggf. erforderlichen Anpassung der Umgebung der IT-Leistungen zu tragen, es sei denn, er hat die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten.

(3) Der Auftragnehmer ist im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gegen DELO wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch die IT-Leistungen verpflichtet, soweit rechtlich möglich die Rechtsverteidigung zu übernehmen und auf eigene Kosten eigenständig zu führen. DELO wird den Auftragnehmer bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter in angemessenem Umfang unterstützen.

### § 10 Haftung, Freistellung

(1) DELO kann vom Auftragnehmer den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Daneben stehen DELO die gesetzliche Schadensersatzansprüche zu.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DELO der Höhe nach unbegrenzt von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten, die durch die IT-Leistungen entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung beinhaltet bspw. Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter, Ansprüche von Urhebern, die an der Erstellung der Arbeitsergebnisse beteiligt waren, sowie Ansprüche aus der Verletzung von Open Source Lizenzbestimmungen.

(3) Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.

### § 11 Steuern

Sämtliche direkte Steuern (z.B. Quellensteuer), die in Deutschland aufgrund der an den Auftragnehmer geleisteten Vergütung erhoben oder abgeführt werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sofern DELO gesetzlich dazu verpflichtet ist, von zumindest einem Teil der Vergütung eine Abzugssteuer (z.B. Quellensteuer) einzubehalten, wird lediglich der Differenzbetrag ausgezahlt. Die evtl. anfallende Abzugssteuer wird quartalsweise an das für DELO zuständige Finanzamt gezahlt. Sofern ein für Vertragsleistungen gültiges Doppelbesteuerungsabkommen eine Reduzierung bzw. Freistellung von Abzugssteuern vorsieht, wird die sich daraus ergebende höhere Vergütung nur dann ausgezahlt, wenn spätestens im Auszahlungszeitpunkt eine gültige Bescheinigung vorliegt, die DELO berechtigt, einen geringeren Steuerabzug vorzunehmen, sofern dies das jeweilige anwendbare Recht vorschreibt. Über die evtl. einbehaltene Abzugssteuer wird DELO dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen hin eine entsprechende Steuerbescheinigung im Original zur Verfügung stellen.

### § 12 Lizenzaudits

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, von DELO Auskunft darüber zu verlangen, inwieweit er die im Rahmen der IT-Leistungen überlassene Software auf seinen Rechnern einsetzt.

(2) Der Auftragnehmer ist lediglich unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte, sofern diese entsprechend angemessen zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, in den Geschäftsräumen von DELO ein Lizenzaudit auf eigene Kosten durchzuführen:

- sofern ein wichtiger Grund hierfür besteht, d.h. insbesondere der begründete Verdacht, dass die überlassene Software nicht gemäß der Lizenzbestimmungen verwendet wird,
- nach angemessener schriftlicher Ankündigung,
- unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- ausschließlich unter Vornahme der zur Überprüfung der Einhaltung der lizenzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Besichtigungen und Kontrollen,
- sowie während der üblichen Geschäftszeiten von DELO und ohne den normalen Geschäftsbetrieb zu beeinträchtigen.

### § 13 Abrechnung bei Kündigung

(1) Kündigt DELO den Vertrag über die IT-Leistungen aus wichtigem Grund, ist der Auftragnehmer lediglich berechtigt, seine bis zum Tage der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen, soweit DELO dafür Verwendung hat. DELO kann darüber hinaus auch teilweise fertiggestellte Leistungen gegen Erstattung der nachweislich entstandenen Kosten, höchstens aber des dem Wert der teilweise fertiggestellten Leistung im Verhältnis zum gesamten Wert der jeweiligen Leistung, verlangen.

(2) Wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist DELO berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall findet obiger Absatz entsprechend Anwendung.

### § 14 Abtretungsverbot

Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen DELO abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer seine Forderung gegen DELO ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; DELO kann jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten.

### §15 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Die unter Einbeziehung dieser IT-BEB geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

### § 16 Sonstiges

(1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.